

Sensationsgierige Journalisten!

Untergriffige Vorwürfe zu einem Besuch des Josef F. in der Justizanstalt Stein (JA) durch einen Anwalt und einem angeblichen Mitarbeiter müssen entschieden zurückgewiesen werden.

Man ist geneigt zu denken, was interessiert die Öffentlichkeit das Leben eines Verbrechers vom Kaliber Josef F. Manchen Journalisten ist aber nichts zu schade um Zeilengeld zu lukrieren. Wenn es nicht mit Ehrlichkeit und ordentlicher Recherche geht, dann eben mit Lug und Betrug. Nun könnte man nach diesem unlauteren zustande gekommenen Interview verärgert zur Tagesordnung übergehen, wären da nicht die Geier

und Abstauber in der Österreichischen Presse am Werk. Da springen namhafte Journalisten in die Presche und glauben den

Wenn es nicht mit Ehrlichkeit und ordentlicher Recherche geht, dann eben mit Lug und Betrug.

Skandal der II. Republik aufgedeckt zu haben. "Justizanstalt Stein unsicher, Besucherzone schlecht überwacht" usw. Hier muss klar gesagt werden, dass, und das wurde auch vom Bundesministerium, nach eingehender Prüfung festgestellt, weder die An-

staltsleitung noch die Besucherzone in der Justizanstalt Stein eine Schuld trifft.

Nicht umprogrammieren

Es ist klar, dass die Bevölkerung ein Recht auf Sicherheit und Ordnung im Gefängnissen hat, doch überall wo Menschen sind, besonders dort wo kriminelle untergebracht sind, wird es immer wieder Gesetzesübertretungen geben. Sie sollten aber als solche gesehen werden und nicht zu Fehlern der Ordnungshüter umprogrammiert werden, weil sich das besser verkaufen lässt.

Albin Simma



Albin Simma
Vorsitzender
FA-Justizwache

Josef F. wird auch weiterhin in der JA Stein sicher und gesetzeskonform untergracht sein.

Hintergrund

Im Falle des Anfang November erschienenen Interviews mit Josef F. wurde ausdrücklich festgestellt, dass die gesetzlich nötige Bewilligung für dieses Interview weder vom Bundesministerium noch vom Dienststellenleiter der JA Stein erteilt wurde. Auch die Darstellung des Journalisten, wonach eine Bedienstete in der Besucherzone vor Ort eine Genehmigung der Anstaltsleitung eingeholt habe, entspricht nicht den Tatsachen.

Rechtskonform

Laut Besucherliste wurde der Untergebrachte Josef F. von einem Anwalt (ausgewiesen mit Anwaltsausweis) und einem vorgeblichen Mitarbeiter in dessen Anwaltskanzlei

(ausgewiesen durch Österreichischen Personalausweis) besucht. Der Besuch erfolgte, wie ebenfalls in der Besucherliste vermerkt ist, gemäß § 96 StVG (Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie Rechtsbeiständen). Derartige Besuche dürfen von Gesetzeswegen (§ 96 (2)) nicht überwacht werden.

Anzeige erstattet

Gegen den Anwalt und den Journalisten (der sich beim Besuch fälschlicherweise als Mitarbeiter des Anwalts ausgegeben hat) wurde verwaltungsstrafrechtliche Anzeige gemäß § 180 StVG (unerlaubter Verkehr mit Gefangenen) erstattet.

